



Verband Deutscher Metallhändler e.V.

NE-Metall-Großhandel
NE-Metall-Recycling-Wirtschaft

Hedemannstrasse 13
10969 Berlin

Telefon +49 (0)30 259 37 38 0
Telefax +49 (0)30 259 37 38 20

vdm@metallhandel-online.com
www.metallhandel-online.com

Presseinformation

Berlin, den 05.05.2008
ZO

Qualitätsgemeinschaft Elektroaltgeräte im VDM

Qualitätsgemeinschaft Elektroaltgeräte im VDM kritisiert LAGA – Definition zur Erstbehandlung

Grundsätzlich positiv reagierte die Qualitätsgemeinschaft Elektroaltgeräte im VDM auf den von der LAGA kürzlich herausgegebenen Entwurf des überarbeiteten Elektro – Altgeräte – Merkblattes Nr. 31, denn einige im ElektroG enthaltenen Regelungen, wie z.B. die Anforderungen an den Betrieb von Erstbehandlungsanlagen, bedürfen einer weiteren Präzisierung. In einigen Detailfragen übten die Metallhändler jedoch deutliche Kritik. So kritisierte die Qualitätsgemeinschaft Elektroaltgeräte im VDM die begriffliche Definition der „Erstbehandlung“ im LAGA – Papier. Danach wird die „Erstbehandlung“ als „erste Behandlung von Altgeräten einschließlich einer Sortierung...“ konkretisiert.

Im ElektroG ist bislang keine allgemeingültige Begriffsdefinition für die „Erstbehandlung“ festgeschrieben. Aus § 3 Abs. 10 ElektroG, welcher die „Behandlung“ definiert, wird nach Auslegung deutlich, dass eine Erstbehandlung das Ziel verfolgen muss, die Altgeräte von gefährlichen Stoffen zu entfrachten. Die Schadstoffentfrachtung stellt somit ein wesentliches Merkmal der „Erstbehandlung“ bzw. „der ersten Behandlung“ dar.

Nach Ansicht der Elektro(nik)schrott – Experten des VDM sollten Arbeitsprozesse wie das Sortieren oder Vermischen/Umladen „nur in Verbindung mit schadstoffentfrachtenden Tätigkeiten“ erlaubt werden, betont Dr. Georg Fröhlich als Leiter der

Qualitätsgemeinschaft. Der VDM plädiert deshalb für die folgende Formulierung: „Eine Erstbehandlung liegt vor, wenn in einer zertifizierten Anlage die erste Behandlung von Elektro – Altgeräten erfolgt. Neben einer Umladung bzw. Sortierung umfasst dies eine entsprechende Schadstoffentfrachtung nach Anhang III Nr. 1-3 ElektroG. Begründet wird dies wie folgt: wenn nach Abholung des Containers von der Sammelstelle eine Umladung und Aufteilung auf mehrere Container erfolgt, dann findet eine Vermischung der ursprünglichen Menge oder Zusammensetzung der Chargen statt, so dass der Erstbehandler dem Code später keine Menge mehr zuordnen kann.

Dieses Umladen und Aufteilen auf mehrere Container stellt bereits ein „Sortieren“ im Sinne des LAGA – Papiers dar und würde somit in den Bereich „Erstbehandlung“ fallen. Unabhängig davon führt es regelmäßig auch dazu, dass die Datenerhebung und die Nachweisführung nicht korrekt erfolgen können.

Nach ElektroG ist eine Erstbehandlung zertifizierungspflichtig. Dies bedeutet die Einhaltung bestimmter damit verbundener gesetzlicher Pflichten sowie das Vorliegen von erforderlicher Fachkunde beim Erstbehandler. In der Folge wären sämtliche Logistikunternehmen, die sich mit dem Umladen und Aufteilen befassen, zertifizierungspflichtig. Da dies nicht Ziel des Gesetzgebers sein kann, sollte die bestehende Definition der „Erstbehandlung“ wie oben vorgeschlagen konkretisiert werden.

Dieser Ansicht folgt auch die „Arbeitsgruppe Erstbehandlung/Pauschalquote“ (kurz „AG Quote“), welche aus einem Kreis engagierter Fach - Unternehmen besteht und sich unter anderem zusammengeschlossen hat, um eine verfahrenstechnische Definition der „Erstbehandlung“ festzulegen.